



UPOV/EXN/CAL Draft 2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 8. Februar 2010

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

ERLÄUTERUNGEN
ZU DEN BEDINGUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN
IM ZUSAMMENHANG MIT DER ZUSTIMMUNG DES ZÜCHTERS
IN BEZUG AUF VERMEHRUNGSMATERIAL
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument
vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner einundsechzigsten Tagung
am 25. März 2010 in Genf zu prüfen*

Anmerkung zum Entwurf

Fußnoten werden im veröffentlichten Dokument beibehalten.

Die **Endnoten** sind Hintergrundinformationen für die Prüfung dieses Entwurfs und werden im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BEDINGUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN IM ZUSAMMENHANG
MIT DER ZUSTIMMUNG DES ZÜCHTERS IN BEZUG AUF VERMEHRUNGSMATERIAL NACH
DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN..... 3**

VORWORT..... 3

a) Entsprechende Artikel..... 4

b) Anmerkungen..... 5

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BEDINGUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN IM
ZUSAMMENHANG MIT DER ZUSTIMMUNG DES ZÜCHTERS IN BEZUG AUF
VERMEHRUNGSMATERIAL NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zu geben zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters, für Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial (Artikel 14 Absatz 1 der Akte von 1991 und Artikel 5 Absatz 2 der Akte von 1978) nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen). Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

a) *Entsprechende Artikel*

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 14

Inhalt des Züchterrechts

1) [Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,
- vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i) bis vi) erwähnten Zwecke.

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 5

Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

(1) Das dem Züchter gewährte Recht hat die Wirkung, daß seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches

- zum Zweck des gewerbsmäßigen Absatzes zu erzeugen,
- feilzuhalten,
- gewerbsmäßig zu vertreiben.

Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmäßig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmäßig verwendet werden.

(2) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt.

b) Anmerkungen

2. Das UPOV-Übereinkommen legt fest, daß der Züchter das Recht hat, seine Zustimmung für Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial von Bedingungen und Einschränkungen abhängig zu machen (vergleiche Artikel 14 Absatz 1 der Akte von 1991 und Artikel 5 Absatz 2 der Akte von 1978). Die Bedingungen und Einschränkungen, zu denen ein Züchter Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial zustimmen kann, unterliegen dem Ermessen des Züchters.

3. Beispiele zur Illustration für Bedingungen und Einschränkungen, die ein Züchter hinzufügen könnte sind:

i) Vergütung – Höhe der Vergütung (z.B. gebunden an die Menge des Vermehrungsmaterials, die mit dem Vermehrungsmaterial bestellte Fläche, Menge oder Wert des aus dem Vermehrungsmaterial erzeugten Materials usw.), Zeitpunkt und Zahlungsweise, usw.;

ii) Dauer der Zustimmung;

iii) Methode, nach der die genehmigten Handlungen durchgeführt werden dürfen (z.B. Erzeugungs- oder Vermehrungsmethode, Exportwege usw.);

iv) Qualität und Menge des zu erzeugenden Materials;

v) von der Zustimmung für die Ausfuhr erfaßte(s) Hoheitsgebiet(e);

vi) Bedingungen, unter denen die berechnigte Person anderen Parteien eine Lizenz/Unterlizenz erteilen darf, die genehmigten Handlungen stellvertretend auszuführen;

usw.

[Ende des Dokuments]